

(2) Werden Gußteile hergestellt, deren Gewichte d²e in den Preislisten gemäß Anlagen 2, 3, 5 und 6 angegebenen Höchstgewichte überschreiten, dürfen unter Beachtung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades die in den Preislisten nach Anlagen 2, 3, 5 und 6 angegebenen Preise für die höchste Gewichtsgruppe nicht überschritten werden.

(3) In Ausnahmefällen darf das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Preise für Gußstücke, die unter Abs. 2 fallen, von den Betrieben mit Hilfe der unter Abs. 1 genannten Kalkulationsvorschriften ermitteln lassen. Das gleiche gilt für Gußstücke aus Siemens-Martin-Stahl über 10 000 kg.

(4) Betriebe, deren Ausschußquote durch eine besondere Abnahmebedingung des Bestellers höher als 15 % liegt, können von dem Fachministerium auf Antrag die Genehmigung zur Anhängung der Mehrkosten an die sich auf Grund dieser Preisordnung ergebenden Preise einholen. Diese Bewilligungen ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

Die Preise verstehen sich ausschließlich Modellkosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle (Holz- und Metallmodelle, Formplatten, Kokillen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Das Ministerium für Schwermaschinenbau erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie Erläuterungen zu dieser Preisordnung bei gleichzeitiger Bekanntgabe von Einpunktierungsbeispielen.

§ 6

Weiterverarbeitende Industriebetriebe kalkulieren zu Preisbildungszwecken weiterhin mit den Preisen, die vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBI. I S. 236) gültig waren. Soweit Handwerksbetriebe berechtigt sind, Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen auf Grund der erlassenen Handwerkerpreisverordnungen zu kalkulieren, dürfen die Preisdifferenzen zwischen den Preisen dieser Preisordnung und den vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 407 gültigen Preisen im Anhängungsverfahren ohne jeden Zuschlag weiterberechnet werden. Für das Handwerk gültige festgesetzte Preise werden aus Anlaß dieser Preisordnung nicht verändert.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verliert die Verfügung vom 1. Februar 1951 des Ministeriums der Finanzen über die Abrechnung für Gußeisen, Temper- und Stahlguß der volkseigenen Industrie — 2222/0002/Mu/Wd, veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1951 Teil II S. 71 ihre Gültigkeit und für den Anwendungsbereich dieser

Preisordnung tritt die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBI. I S. 236) außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 464

Vorschriften für die Ermittlung der Schwierigkeitsgrade zur Bildung der Festpreise

Die Schwierigkeitsgrade zur Bildung der Festpreise für Teile aus Gußeisen, Temper- und Stahlguß sind nach folgenden Vorschriften zu ermitteln:

1. Form

- | | |
|--|----------------|
| a) einfach, glatt..... | 1 Punkt |
| b) schwierig, Ballen
oder Rippen oder
sperrig oder An-
steckteile | 2 Punkte |
| c) sehr schwierig, wenn
zwei Merkmale von
Buchst. b zutreffen | 3 Punkte |
| d) bei Verwendung von
großen Formkästen
(ab 0,7 m ² und
einem Gußgewicht
unter 10 kg) | 1 Zusatzpunkt |
| e) dreiteilige Form .. | 1 Zusatzpunkt |
| f) schwierig (Kernfüh-
rung an einer Seite
Unterstützung) | 1 Zusatzpunkt |
| g) kompliziert (Ein-
hängung von Ker-
nen, die im Ober-
kasten mitgenom-
men werden usw.) | 2 Zusatzpunkte |

Die Beurteilung der Form hat ohne Berücksichtigung der Kernarbeit zu erfolgen.

2. Wandstärke

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) d i c k | 0 Punkte |
| b) m i t t e l | 1 Punkt |
| c) d ü n n | 2 Punkte |
| d) s e h r d ü n n | 3 Punkte |

Hierfür sind folgende Richtlinien zu beachten:

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Stücken aus Gußeisen
und Temperguß, wenn die
mittlere Wandstärke u n t e r | |
| 5 mm ist | = sehr dünn |
| bis 8 mm Wandstärke | = dünn |
| über 8 bis 20 mm Wandstärke .. | = mittel |
| über 20 mm Wandstärke..... | = diele |

Bei Gußteilen mit einem Stückgewicht unter 5 kg werden keine Punkte zuerkannt in den Wandstärken von 8 bis 20 und über 20 mm;